

Nachrichten aus Niedersachsens Urgeschichte	Band	Seite	Hildesheim 1977
NNU	46	427-431	Verlag August Lax

Zur archäologischen Denkmalpflege im Regierungsbezirk Hannover

Mit der am 1. 1. 74 vollzogenen Umorganisation¹ der Denkmalpflege haben sich für die praktische Arbeit zwei wesentliche Vorteile gegenüber der vorher für ganz Niedersachsen zentral von Hannover ausgeübten Betreuung ergeben. So ist durch die Ansiedlung von Denkmalpflegeeinheiten bei den Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten eine bedeutend größere Nähe zu den Objekten erreicht worden². Dies hat engere regionale Kontakte und damit Möglichkeiten zu schnellerem Handeln geschaffen. Als weitaus wichtiger ist aber die Einbettung der Denkmalpflege in das umfassende Informationsnetz der Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten zu bezeichnen. Hier hat sich in der Tat gezeigt, *daß die Denkmalpflege in bauplanerischen Maßnahmen zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt und viel stärker einbezogen wird als das früher üblich war*³. Unter Einbeziehung der 1973 in Kraft getretenen Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) galt es, diese Möglichkeit zu nutzen, um einen besseren Schutz der uns noch verbliebenen archäologischen Denkmale zu erreichen. Bei der Bearbeitung der im Rahmen Träger öffentlicher Belange von der Denkmalpflege abzugebenden Stellungnahmen zu den verschiedensten Planungen (z. B. Bebauung, Flächennutzung, Flurbereinigung, Straßenbau) zeigte sich aber bald, daß die vom alten Dezernat Bodendenkmalpflege übertragenen Unterlagen keineswegs den an sie zu stellenden Anforderungen gerecht wurden. So ergaben sich unter anderem keinerlei verlässliche Hinweise auf den tatsächlich noch vorhandenen Denkmalbestand. Dieser Mangel führte häufiger zu Rückfragen seitens der Planungssträger, weil die in den Stellungnahmen angegebenen Denkmale nicht auffindbar, d. h. inzwischen längst zerstört worden waren. Bei der Fülle der abzugebenden Stellungnahmen war es aber gänzlich unmöglich, jeweils eine entsprechende Überprüfung im Gelände durchzuführen. Aus dieser unbefriedigenden Situation er-

¹ H. G. PETERS, *Zur Neuorganisation der Bodendenkmalpflege*. — Die Kunde N.F. 25, 1974. — Der Regierungspräsident in Hannover ist seit dem 1. 1. 74 auch für die Belange der Denkmalpflege im Regierungsbezirk Hildesheim zuständig gewesen. Mit der am 1. 2. 78 in Kraft getretenen Bezirksreform sind die Kreise Northeim, Göttingen und Osterode der Bezirksregierung in Braunschweig unterstellt worden.

² Bisher ist das Dezernat Bodendenkmalpflege beim Niedersächsischen Verwaltungsamt zuständig gewesen.

³ H. G. PETERS, *Zur Neuorganisation der Bodendenkmalpflege*. — Die Kunde N.F. 25, 1974, 167.

gab sich zwangsläufig die Schlußfolgerung, daß der Schwerpunkt der Arbeit in einer schnellen Erfassung der archäologischen Denkmale liegen mußte. Als weitaus wichtigere Erkenntnis kam aber hinzu, daß der ständig fortschreitenden Vernichtung archäologischer Denkmale nur so Einheit geboten werden konnte. Dabei war auch an den in der praktischen Geländearbeit sich in beängstigender Weise abwickelnden Kreislauf der absichtlich bzw. unabsichtlich verursachten Beschädigung oder Zerstörung archäologischer Denkmale und den dann zwangsläufig vorzunehmenden Ausgrabungen zu denken. Bei diesem Verfahren läßt sich absehen, daß eines Tages mit amtlicher Hilfe auch das letzte archäologische Denkmal verschwunden sein wird.

Bereits bei den ersten Vorplanungen wurde deutlich, daß eine systematische Geländebegehung des gesamten Regierungsbezirkes aus personellen, finanziellen und zeitlichen Gründen nicht bewerkstelligt werden konnte. Daher mußte wenigstens in einem ersten Arbeitsgang versucht werden, die in den vorhandenen Unterlagen angegebenen Objekte zu überprüfen und zu sichern. Eine Dunkelziffer nicht bekannter Objekte war bei diesem Vorgehen naturgemäß in Kauf zu nehmen. Aufgrund der inzwischen bei der Bestandsaufnahme gesammelten Beobachtungen kann diese aber nicht sehr groß sein.

Da für die praktische Durchführung einer großräumigen Erfassung archäologischer Denkmale keine Erfahrungswerte vorlagen, wurde nach Sondierung verschiedener Möglichkeiten im Winterhalbjahr 1975 ein Probelauf mit einigen kleineren Hügelgräberfeldern durchgeführt. Als Haupt Gesichtspunkt standen dabei die Sondierung für eine rationelle Aufmessung und die Art der Benachrichtigung der Grundstücksbesitzer im Vordergrund.

Die Anfertigung spezieller Vermessungspläne erwies sich bald als zeitlich zu aufwendig. Nicht zu gebrauchen war auch die sonst in der Archäologischen Denkmalpflege gut zu verwendende Topographische Karte 1 : 25 000 (TK 25), weil sich bei dem angestrebten Verwendungszweck zu große Ungenauigkeiten ergaben. Darüber hinaus ließen sich über die TK 25 auch nicht die Eigentümer ermitteln, auf deren Grundstück die archäologischen Denkmale lagen.

Gegenüber diesen Unzulänglichkeiten bot sich die Deutsche Grundkarte (DGK 5) wegen ihres kleineren Maßstabes 1 : 5 000 und der Ausweisung der einzelnen Grundstücke an. Die DGK 5 ist bei den Katasterämtern zu bekommen und wird von ihnen ständig fortgeführt, d.h. auf dem neuesten Stand gehalten. Auf der Basis der DGK 5 ließ sich außerdem eine schnelle Vermessung der archäologischen Denkmale bewerkstelligen, da sie dafür gute Ansatzpunkte auswies. Die eigentliche Aufmessung konnte dann mit Hilfe von Winkelspiegel oder Nivelliergerät und Bandmaß durchgeführt werden und gleich vor Ort in die entsprechende DGK 5 eingetragen werden. Nach der Planzeichenverordnung der Katasterämter ergab sich für diese außerdem die Möglichkeit, alle vermessenen archäologischen Denkmale in die amtliche DGK 5 zu übernehmen. Für die Durchsetzung eines wirkungsvollen Schutzes der archäologischen Denkmale ist das von überaus großer Wichtigkeit, weil die DGK 5 von den Planungsträgern als Ausgangsbasis für die verschiedensten Vorha-



Bestandsaufnahme der archäologischen Denkmale im Regierungsbezirk Hannover
 (Das Gitternetz gibt die Quadrate der Topographischen Karte 1 : 25 000 an)

ben benutzt wird und diese bereits im Stadium ihrer Vorentwürfe vom Vorhandensein archäologischer Denkmale informiert werden. Bei dieser Verfahrensweise wird sich künftig mit Sicherheit eine noch rechtzeitigere und damit problemlosere Abstimmung zwischen den Planungsträgern und der Archäologischen Denkmalpflege ergeben. Der Erhaltung unserer Denkmale kann dies nur dienlich sein.

Zu einem wesentlichen Teil der angestrebten Sicherung der Denkmale mußte auch die Benachrichtigung der Grundstückseigentümer gehören. Dazu war ihnen ein Lageplan (Ausschnitt aus der DGK 5), eine Beschreibung der Objekte sowie folgender aufklärender Text zu übergeben:

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß sich auf Ihrem Grundstück die in der Anlage aufgeführten archäologischen Denkmale befinden. Diese sind Baudenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 23. 7. 73 (Nds. GVBl. Nr. 28/73), stehen unter dem besonderen Schutz der §§ 54 und 55 NBauO und werden darüber hinaus in das Verzeichnis der Denkmale (§ 94 NBauO) übernommen. An den Denkmalen sind jegliche verändernde Maßnahmen, wie Eingrabungen, Planierungen, Sandabtrag, Steinentnahme und Kultivierungsmaßnahmen, untersagt. Beschädigungen oder Zerstörungen von Denkmalen werden als Ordnungswidrigkeit geahndet und können gemäß § 91 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 50 000,— DM bestraft werden.

Im Falle einer Auflassung und Übergabe des Grundstücks ist der neue Grundstückseigentümer vom Vorhandensein der Denkmale und den sie schützenden Bestimmungen, von denen ich Ihnen Kenntnis gegeben habe, zu informieren.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Regierungspräsidenten in Hannover, 3000 Hannover 1, Am Waterlooplatz 11, zu erheben.

Die Zustellung gilt am 3. Tage nach der Aufgabe zur Post (Tag des Aufgabestempels) als bewirkt.

Mit der Unterrichtung der Grundstückseigentümer erfolgte gleichzeitig eine nachrichtliche Verständigung von: Landkreis, Kreispfleger, Gemeinde, Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Referat: Denkmalpflege), Niedersächsisches Landesverwaltungsamt (Dezernat: Denkmalpflege), Forstplanungsamt Wolfenbüttel, Landwirtschaftskammer — Außenstelle der Forstabteilung —, und dem Katasteramt, um damit eine möglichst große Breite der Kenntnisnahme zu erreichen.

Nach Erarbeitung des beschriebenen Weges konnte im Sommer 1976 mit der systematischen Überprüfung und Vermessung der archäologischen Denkmale begonnen werden. Dabei mußte mit der Bestandsaufnahme notwendigerweise zuerst im Bereich der heutigen Kreise Diepholz und Nienburg begonnen werden, weil die obertägigen archäologischen Denkmale dort einer besonders starken Gefährdung ausgesetzt sind. Diese ergibt sich insbesondere durch die Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf Kosten des Waldes⁴ sowie den Aufforstungsmaßnahmen in den staatlichen und privaten Wäldern, die als Folge der großen Sturmkatastrophe von 1972 zu verstehen sind. Hier hat sich das Fehlen konkreter Unterlagen besonders

⁴ In der Regel unter Umgehung des Bundeswaldgesetzes, das derartige eigenmächtige Kultivierungsmaßnahmen verbietet.

verhängnisvoll ausgewirkt. So waren allein im Altkreis Grafschaft Hoya etwa 60 Grabhügel zu verzeichnen, bei denen Planierfraße und Tiefpflug schwerste Zerstörungen bewirkt hatten. In keinem Fall konnten die Verursacher belangt werden, da sie angeblich keinerlei Kenntnis von den Objekten gehabt haben.

Nach einem etwas unbeholfenen Anfang ließ sich die Geländearbeit recht zügig durchführen. So konnten 1976 bei einem ca. 9—10wöchigen Geländeeinsatz alle Objekte im Landkreis Grafschaft Diepholz und im nahezu gesamten Landkreis Nienburg überprüft und vermessen werden. Für 1977 war die Aufnahme in den Landkreisen: Hannover, Schaumburg, Hameln-Pyrmont, Holzminden und Hildesheim geplant. Den Stand der Dinge bis August 1977 gibt die *Abb. 1* wieder. Die Erfassung der noch nicht bearbeiteten Planquadrate ist für November 1977 vorgesehen⁵.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden laufend dem Dezernat Denkmalpflege beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt übermittelt, das ein zentrales Fundarchiv unterhält und darüber hinaus eine zentrale Denkmalkartei für ganz Niedersachsen erstellen soll.

Nach Abschluß der Geländearbeit, die insgesamt etwa 9 Monate beansprucht hat, wird im Winterhalbjahr 77/78 die Ermittlung der noch fehlenden Grundstückseigentümer und deren Benachrichtigung erfolgen. Dieser Vorgang soll, sofern die Planung eingehalten werden kann, bis zum Frühjahr 1978 abgeschlossen sein. Für den Regierungsbezirk Hannover wird dann eine Bestandsaufnahme vorliegen, von deren Basis endlich die Durchsetzung eines wirksamen Denkmalschutzes möglich sein wird. In diesem Zusammenhang bleibt allerdings zu hoffen, daß das Denkmalschutzgesetz den Behörden einen etwas größeren Handlungsspielraum einräumt als er augenblicklich vorhanden ist.

Hannover

Erhard Cosack

⁵ Über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme soll im Rahmen einer gesonderten Publikation berichtet werden.